RATGEBER PFLEGE

FÜR DEN LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Herausgeber:
Landratsamt Landsberg am Lech
Koordinationsstelle Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech

Mitarbeit:
Jutta Bährle (Fachstelle für pflegende Angehörige)
Sonja Erbe (Ökumenische Sozialstation St. Martin gGmbH, ausgeschieden)
Astrid Handvest (AOK Landsberg)
Sabine Janke-Rainer (Fachstelle für pflegende Angehörige, ausgeschieden)
Pajam Rais Parsi (Landratsamt Landsberg)

Aktualisierte 2. Auflage: November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 4

1 Pflegeversicherung – was wird gezahlt? 5
1.1 Allgemeine Leistungen der Pflegekasse im Überblick 5
1.2 Leistungen für Verhinderungspflege 6
1.3 Leistungen für Kurzzeitpflege 6
1.4 Leistungen für Tages- und Nachtpflege 6
1.5 Weitere Leistungen 7
1.6 Beratung und Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung 7
1.7 Exkurs: Hilfe zur Pflege 7

2 Entlastungsangebote 8
2.1 Verhinderungspflege 8
2.2 Kurzzeitpflege 8
2.3 Tagespflege 8
2.4 Angebote zur Unterstützung im Alltag 9
2.5 Weiterführende Informationen und Adressen 9

3 Ambulante Pflegedienste 10

4 („24 Stunden“) Betreuung zu Hause 11

5 Stationäre Pflege 12

6 Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf 13

7 Wohnraumanpassung und Wohnberatung 13

8 Persönliche Notizen und offene Fragen 14

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Pflege und Betreuung eines nahestehenden Menschen sind oftmals zeitintensiv und nervenaufreibend.

- Lässt sich die Pflege selbst durchführen oder ist professionelle Unterstützung notwendig?
- Wie finde ich einen geeigneten Pflegedienst?
- Wer hilft mir, wenn ich Unterstützung benötige?

Das sind sicherlich nur einige der vielen Fragen, die einem gerade dann durch den Kopf gehen, wenn eine Pflegesituation überraschend eintritt.

Mit dem Ratgeber Pflege für den Landkreis Landsberg möchten wir Ihnen in aller Kürze die Antworten auf die wichtigsten Fragen geben.
Zudem werden die relevanten Ansprechpartner benannt, die Ihnen in Ihrer individuellen Situation weiterhelfen und Sie ausführlich beraten können.

Zur besseren Orientierung werden folgende Symbole verwendet:

Weiterführende Informationen

Wichtige Hinweise

Der Ratgeber Pflege wird künftig noch um einen Ratgeber Demenz und einen Ratgeber Schlaganfall ergänzt, um Ihnen auch in diesen speziellen Versorgungssituationen weiterzuhelfen.

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 PFLEGEVERSICHERUNG – WAS WIRD GEZAHLT?

Mit dem Pflegestärkungsgesetz 2 (PSG II) hat die Bundesregierung die Grundlage für mehr Individualität in der Pflege geschaffen. Wesentlich geändert haben sich der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument. Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Seit 2017 erhalten alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Pflegebedürftigen sollen mehr Leistungen erhalten und pflegende Angehörige besser entlastet werden. Um Leistungen von der Pflegeversicherung beziehen zu können, ist ein Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades erforderlich. Der Antrag wird bei der Pflegekasse des Versicherten gestellt, darauf folgt ein Besuch durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. durch Gutachter der Privatversicherer.

1.1 Allgemeine Leistungen der Pflegekasse im Überblick

Die Tabelle zeigt die Beträge, die der Versicherte von der Pflegekasse erhalten kann. Bei der Geldleistung handelt es sich um das Pflegegeld, welches der Versicherte für eine selbstbeschaffte Pflegehilfe (z.B. Angehörige oder Nachbarn) bekommt. Mit der Sachleistung werden die Kosten eines ambulanten Pflegedienstes übernommen. Der Entlastungsbetrag ist für die Inanspruchnahme von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten bestimmt und ist zweckgebunden (z.B. stundenweise in einer Betreuungsgruppe). Bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung kann der Leistungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsbetrag (ambulant, zweckgebunden)	Leistungsbetrag (vollstationär)
Pflegegrad 1			125 Euro	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

1.2 Leistungen für Verhinderungspflege

Ist die private Pflegeperson im Urlaub oder krank, übernimmt die Pflegeversicherung bei den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten einer Ersatzpflege in Höhe von bis zu 2.418 Euro pro Jahr (Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht diese Leistung nicht zu). Diese Leistungen können auch zur Entlastung und Erholung in Anspruch genommen werden.

1.3 Leistungen für Kurzzeitpflege

Wenn der Pflegebedürftige nur vorübergehend auf vollstationäre Pflege angewiesen ist (beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt), springt die Kurzzeitpflege ein.

Den Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 stehen insgesamt 1.612 Euro für vier Wochen Kurzzeitpflege zur Verfügung. Zusätzlich kann der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege genutzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppeln und die Dauer der Inanspruchnahme von vier auf bis zu acht Wochen ausdehnen. Der Betroffene erhält in der Kurzzeitpflege weiterhin die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.

Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 steht diese Leistung nicht zu. Sie können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

1.4 Leistungen für Tages- und Nachtpflege

Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der ambulanten Pflegesach- bzw. Geldleistung in vollem Umfang (z.B. für eine Tagesgruppe) in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad	**Maximale Leistung pro Monat**
Pflegegrad 1	Bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

1.5 Weitere Leistungen

Zusätzlich stehen dem Versicherten, unabhängig vom Pflegegrad, 40 Euro pro Monat für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch wie z.B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen zu.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, beispielsweise der Einbau eines Treppenlifts oder einer bodengleichen Dusche, werden – bereits ab Pflegegrad 1 – mit bis zu 4.000 Euro unterstützt.

Mit den Angeboten zur Unterstützung im Alltag (sogenannter Entlastungsbetrag) will man pflegende Angehörige unterstützen, aber auch den Pflegebedürftigen fördern. Der monatlich zur Verfügung stehende Betrag ist - unabhängig vom Pflegegrad - 125 Euro.

1.6 Beratung und Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung

Das Leistungsrecht in der Pflegeversicherung ist sehr umfangreich und komplex. Die Pflegekasse des Betroffenen, die Fachstelle für pflegende Angehörige, ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen beraten Sie gerne.

Die Kontaktdaten der entsprechenden Stellen können Sie dem Wegweiser für Senioren entnehmen. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar:
www.landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser

1.7 Exkurs: Hilfe zur Pflege

Prüfen Sie auch, ob Sie einen Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ haben.

Hierbei handelt es sich um Leistungen, die der Bezirk Oberbayern unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

Ansprüche bestehen im Einzelfall

- bei Personen ohne Pflegeversicherungsschutz oder
- wenn die Leistungen der Pflegeversicherung bei kostenintensiver Pflege den Bedarf nicht decken.

Bei Fragen und für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an den Bezirk Oberbayern. Das Servicezentrum erreichen Sie unter der Telefonnummer:
089/ 2198 - 210 10 bzw. - 210 11.

2 ENTLASTUNGSANGEBOTE

Der pflegende Angehörige bringt sich häufig mit so viel Energie in den Alltag ein, dass er seine eigenen Bedürfnisse und Probleme teilweise aus dem Blick verliert. Dabei ist die Pflege von nahestehenden Menschen körperlich und psychisch oftmals eine große Herausforderung. Verschiedene Entlastungsangebote helfen, notwendige Freiräume für sich selbst zu schaffen.

2.1 Verhinderungspflege

Für den Fall, dass die pflegende Person verhindert, der Betroffene aber zu Hause betreut werden kann, stehen Mittel der Verhinderungspflege zur Verfügung. So können z.B. Bekannte, Nachbarn oder ein ambulanter Pflegedienst einspringen.
Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Verhinderungspflege finden Sie auf Seite 6.

2.2 Kurzzeitpflege

Ist die Pflegeperson verhindert und deshalb die Versorgung im häuslichen Bereich nicht möglich, kann man Leistungen der Kurzzeitpflege beantragen. Diese greift auch dann, wenn die zu pflegende Person nach einem Krankenhausaufenthalt noch nicht zu Hause betreut werden kann, weil z.B. benötigte Hilfsmittel wie ein Krankenbett nicht schnell genug geliefert werden. Eine stationäre Einrichtung versorgt den Pflegebedürftigen dann für eine begrenzte Zeit.
Die Kurzzeitpflege erbringt körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege. Bestimmte Kosten müssen als Eigenanteil getragen werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege finden Sie auf Seite 6.

2.3 Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um ein Angebot für pflegebedürftige und auf Betreuung angewiesene Menschen, die zu Hause leben, aber an manchen Tagen nicht ausreichend betreut werden können. Der Aufenthalt in der Tagespflege entlastet pflegende Angehörige. Oftmals sind die Tagespflegeplätze an stationäre Einrichtungen angegliedert (sogenannte „eingestreute Tagespflege“). Es gibt jedoch auch eigenständige Tagespflegeeinrichtungen, in denen ältere Menschen den Tag

miteinander verbringen. Das Betreuungs- und Aktivierungsprogramm ist häufig auf Menschen mit Demenz abgestimmt.
Ein gewisser Betrag muss als Eigenanteil selbst übernommen werden.
Die Leistungen der Pflegeversicherung für Tagespflege finden Sie auf Seite 6.

Diese Fragen sollten Sie mit der Tagespflegeeinrichtung klären:
- Gibt es einen Fahrdienst oder müssen Hin-/Rückfahrt selbst organisiert werden?
- Ist die kurzfristige Aufnahme nur für einen Tag möglich?
- Sind die Öffnungszeiten flexibel?
- Gibt es Schnuppertage?
- Wie gestaltet sich die Eingewöhnungszeit?

2.4 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, den Angehörigen zu entlasten und Pflegebedürftige zu fördern.

Diese Angebote sind sehr vielfältig und beinhalten unter anderem
- Angehörigen- und Betreuungsgruppen
- ehrenamtliche Helferkreise
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Alltags- und Pflegebegleiter

Der sogenannte Entlastungsbetrag kann aber auch für Angebote der Tages- und Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege verwendet werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag finden Sie auf Seite7.

2.5 Weiterführende Informationen und Adressen

Die Pflegekasse des Betroffenen, die Fachstelle für pflegende Angehörige, ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie im Wegweiser für Senioren. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar:
www.landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser

3 AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Die meisten Menschen möchten im Alter, aber auch bei Krankheit oder Behinderung, am liebsten in der gewohnten Umgebung bleiben. Je nach Grad der Beeinträchtigung kann dies jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Es sind viele Fragen zu klären und weitreichende Entscheidungen zu treffen - die wichtigsten sind:

- Was möchte der betroffene Mensch selbst?
- Ist die Wohnung für die Pflege geeignet / ein Umbau machbar?
- Können Angehörige die Pflege zu Hause übernehmen und / oder lässt sie sich auf mehrere Personen verteilen?
- Welche Unterstützung kann / soll ein ambulanter Pflegedienst leisten?
- Wie wird die Pflege finanziert?
- Welche weiteren Dienste und Leistungen sind sinnvoll (z.B. Essen auf Rädern, Hausnotruf oder Tagespflege)?

Ein ambulanter Dienst bildet häufig die tragende Säule bei Pflege, Versorgung und Betreuung im häuslichen Umfeld.
Er bietet im Allgemeinen Leistungen aus folgenden Bereichen an:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Haushaltsführung wie Einkaufen oder Kochen
- Begleitung im Alltag wie Spazierengehen oder Vorlesen
- Unterstützung bei der Medikamentengabe oder Verbandswechsel
- Beratungen zur Pflegesituation

Folgende Fragen sollten Sie in einem ersten Gespräch mit dem ambulanten Pflegedienst klären:

- Bietet der Pflegedienst die Leistungen an, die Sie benötigen?
- Interessiert sich der Pflegedienst für die Vorgeschichte der Erkrankungen?
- Gibt es einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst?
- Welche weiteren Dienste wie z.B. Vermittlung ehrenamtlicher Helfer werden offeriert?
- Innerhalb welcher Frist darf man einzelne Leistungen wieder abwählen?

Bitte erkundigen Sie sich bei einem ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl, welche Leistungen er erbringen kann und lassen Sie sich einen unverbindlichen Kostenvoranschlag erstellen. Es sollte ersichtlich sein, welche Beträge die Pflegekasse übernimmt und welcher Eigenanteil zu leisten ist.

Eine Checkliste, wie Sie einen geeigneten Pflegedienst bzw. ein passendes Pflegeheim finden, gibt es im Internet unter www.weisse-liste.de
Die Kontaktdaten der Pflegedienste im Landkreis Landsberg finden Sie im Wegweiser für Senioren. Diesen erhalten Sie in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar: www.landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser

4 („24 STUNDEN“) BETREUUNG ZU HAUSE

Wenn bei der Pflege zu Hause eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig ist, kann eine Haushaltshilfe engagiert werden, die dauerhaft im Haushalt lebt. Diese Haushaltshilfen üben in der Regel Tätigkeiten aus, für die keine besonderen beruflichen, sprachlichen oder sonstigen Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Sie ersetzen in keinem Fall eine ausgebildete Pflegekraft, sondern erledigen hauswirtschaftliche Arbeiten und geben einfache Hilfestellungen bei

- Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Toilettengang
- Körperpflege
- Essen und Trinken

Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze sind unabhängig vom Beschäftigungsmodell oder der Vermittlungsagentur einzuhalten.

Weiterführende Informationen finden Sie u.a. im Internet unter www.verbraucherzentrale.de oder in der Broschüre „Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten“, die Sie unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de kostenfrei herunterladen oder telefonisch unter 0211 / 3809555 bestellen können (es fallen Versandkosten an).

5 STATIONÄRE PFLEGE

Der Umzug in ein Pflegeheim ist keine leichte Entscheidung. Er ist aber häufig die einzige Alternative, wenn die Versorgung zu Hause nicht mehr möglich ist.
In der vollstationären Pflege leben oftmals Menschen mit erheblicher Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 4 oder 5).
Die früher üblichen „Altenheime“ gibt es im Landkreis Landsberg nicht mehr.

Tipps für die Suche nach einem passenden Pflegeheim:

- Verschaffen Sie sich einen persönlichen Eindruck von verschiedenen Pflegeheimen.
- Wird bei Bedarf eine beschützende Abteilung angeboten (beispielsweise für Menschen mit Demenz, die den Wohnbereich unbeaufsichtigt verlassen würden)?
- Wie ist das Mitbringen von persönlichen Gegenständen und Haustieren geregelt?
- Nutzen Sie Zeiten der Kurzzeit- und / oder Verhinderungspflege, um einen Einblick in die Einrichtung zu bekommen und verschiedene Konzepte kennenzulernen.
- Wie sind Standort und Lage sowie Ausstattung des Hauses bzw. der Zimmer?
- Gibt es zusätzliche Service- und Dienstleistungen (kommt zum Beispiel ein Friseur oder Zahnarzt ins Haus)?

Eine Checkliste zur Auswahl eines geeigneten Pflegeheimes finden Sie im Internet unter www.weisse-liste.de
Die Kontaktdaten von stationären Heimen in Ihrer Nähe erhalten Sie bei der Pflegekasse des Betroffenen, der Fachstelle für pflegende Angehörige sowie dem Sozialdienst des Krankenhauses.
Außerdem finden Sie diese im Wegweiser für Senioren, der in allen Rathäusern und in vielen sozialen Einrichtungen im Landkreis ausliegt. Außerdem ist der Wegweiser online abrufbar: www.landkreis-landsberg.de/seniorenwegweiser

Sofern Sie ein Pflegeheim außerhalb des Landkreises in Anspruch nehmen möchten oder müssen, finden Sie die Kontaktdaten im Internet, beispielsweise unter

www.heimverzeichnis.de oder auf den Seiten der Kranken-/Pflegekassen (zum Beispiel www.aok-pflegeheimnavigator.de).

6 VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird, stellen sich für Berufstätige viele Fragen. Die Familie muss eine Lösung finden, wer in welcher Form die Pflege gewährleistet - vor allem, wenn der Betroffene in der gewohnten Umgebung bleiben möchte. Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zielt darauf ab, die Individualität jeder Pflegesituation besser zu berücksichtigen.
Wenn eine Pflegesituation plötzlich eintritt, darf der Arbeitnehmer eine zehntägige Auszeit nehmen, um die Pflege zu organisieren. Bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person kann hierfür das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden, welches den Lohnausfall abdeckt.

Wenn Sie für eine längere Zeit ganz oder teilweise aus dem Berufsleben ausscheiden möchten, um selbst die Pflege zu übernehmen, stehen Ihnen verschiedene Optionen offen. Setzen Sie sich frühzeitig mit der Pflegeversicherung des Betroffenen, der Fachstelle für pflegende Angehörige sowie mit ambulanten Pflegeeinrichtungen im Landkreis in Verbindung.
Außerdem erhalten Sie über das Pflegetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von montags bis donnerstags (jeweils von 9 bis 18 Uhr) unter der Telefonnummer 030/201 73 131 Informationen zur Familienpflegezeit sowie zu allen weiteren Fragen rund um die Pflege. Ihr Anruf wird vertraulich behandelt.

7 WOHNRAUMANPASSUNG UND WOHNBERATUNG

Jeder möchte auch im Alter, bei Krankheit oder Behinderung möglichst lange eigenständig und selbstbestimmt in seiner vertrauten Umgebung leben.
Wenn gesundheitliche oder altersgemäße Einschränkungen den Alltag erschweren, muss man die Wohnung an die veränderten Fähigkeiten und Bedürfnisse anpassen. Manchmal haben Kleinigkeiten große Wirkung, wie beispielsweise das Entfernen von Stolperfallen (Türschwellen oder lose Teppiche) oder die

Anbringung von Haltegriffen. Manchmal sind jedoch größere Umbaumaßnahmen erforderlich, z.B. der Einbau einer bodengleichen Dusche oder eines Treppenlifts.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Zuhause Barrierefrei und sicher leben“. Diese erhalten Sie im Landratsamt und in allen Rathäusern. Außerdem ist die Broschüre online abrufbar: www.landkreis-landsberg.de/senioren (Menüpunkt „Beratung und Information“).

8 PERSÖNLICHE NOTIZEN UND OFFENE FRAGEN